

## **Zusatzkurs Anwalt Intensiv**

### **Klausur Nr. 338**

#### **(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Am 20. November 2025 erscheint Herr Niko Rosenberg, wohnhaft Einsteinstraße 24, (...) München in der Kanzlei von Rechtsanwalt Torben Wolff, (...) München, Landsberger Straße 538b und erklärt Folgendes:

„Herr Rechtsanwalt, bezüglich meines Rechtsstreits gegen Herrn Berni Eckstein, in dem Sie das Mandat ja schon haben, ist mir etwas sehr Unangenehmes passiert: Der Wagen, wegen dessen Rückgabe wir seit längerer Zeit prozessieren, ist mir nun dummerweise auch noch gestohlen worden.“

Nach dem Urteil vom 20. Oktober 2025, das sie für mich erstritten hatten, hätte ich im Austausch gegen die Rückzahlung von 13.000 € dem damaligen Beklagten Eckstein den bei ihm gekauften Ford Mondeo mit Katalysatordefekt zurückgeben dürfen.

Da sich Eckstein aber geweigert und Berufung eingelegt hat, Sie mir aber erklärten, für eine Zwangsvollstreckung müsse ich eine sog. Sicherungsleistung erbringen und ich außerdem sehr im Stress war, hatte ich mich bislang nicht entschieden bzw. hatte ich erst einmal abgewartet, wie es weitergeht. Jedenfalls haben wir, wie Sie wissen, bislang keine Zwangsmaßnahmen unternommen.

Wie schon gesagt, ist mir dieser Ford Mondeo nun gestohlen worden, und zwar am Abend des 17. November 2025.

Eine Kaskoversicherung hatte ich leider nicht. Ich hatte den Wagen, weil ich keine Garage habe, auf dem Betriebsgelände eines Freundes, der ziemlich viel Platz auf dem Gelände einer stillgelegten Fabrik hat, unter einem Blechdach, das gegen die Witterung schützen sollte, ordnungsgemäß verschlossen abgestellt. Dort ist er nun entwendet worden. Die Diebe hatten zuvor das Tor zum Zaun, der um das Gelände herumgeht, aufgebrochen, was offenbar kein allzu großes Problem war.

Von Fahrzeug und Dieben fehlt jedenfalls bisher jede Spur, und die Polizei meinte auch, das seien wohl Profis gewesen, der Wagen sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf Nimmerwiedersehen in ferne Länder verschwunden.

Ich hoffe, meine Entscheidung, den Wagen nicht zunächst auf meine Kosten reparieren zu lassen und diese Kosten einzuklagen, war im Rückblick kein Fehler. Wir hatten das besprochen, aber mir ist und war dieses Risiko der Vorleistung einfach zu groß. Außerdem habe ich noch einen anderen Wagen, und irgendwie hatte ich nun das Gefühl, dass dieser Kauf des Ford Mondeo kein Glücksgriff war. Wenn es schon nach so kurzer Zeit mit einem kapitalen Katalysatordefekt anfängt, dann bleibt einem meistens auch später das Pech treu an der Seite.

Glücklicherweise hat der Gutachter ja festgestellt, dass das mit dem kaputten Katalysator kein normaler altersbedingter Verschleiß war, für den der Verkäufer – wie Sie mir

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 338 / Sachverhalt Seite 2 -

erklärt haben – auch als gewerblicher Händler meist gar nicht haftet. Aber wer weiß, vielleicht wäre der Motor schon nach 100.000 km verschlissen gewesen.

Wenn irgend möglich, möchte ich trotzdem schnellstens und auf dem einfachsten Wege zu meinem Geld kommen. Ich erteile Ihnen hiermit den Auftrag, alles Notwendige zu tun, damit die Zwangsvollstreckung trotz des Verlusts des Wagens irgendwann doch durchgeführt werden kann. Große Risiken möchte ich dabei aber natürlich nicht eingehen. Schlimmstenfalls wäre ich aber auch bereit, nochmals einen neuen Prozess anzustrengen.

Bitte überprüfen Sie also ganz genau, was nun am besten zu tun sein wird!"

Die Unterlagen ergeben, dass der Mandant bereits Vollmacht für das Berufungsverfahren erteilt und einen entsprechenden Vorschuss entrichtet hatte.

---

### **Auszug aus den Akten des Verfahrens Rosenberg gegen Eckstein des Landgerichts München I (Az. 7 O 667/25):**

(...)

#### **Endurteil vom 20. Oktober 2025 (Auszug):**

1. Der Beklagte wird zur Zahlung von 13.000 € Zug um Zug gegen die Rückgabe des silbergrauen Pkw Ford Mondeo 1.6, Baujahr 2021, Fahrgestellnummer DS 456765453 verurteilt.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte hinsichtlich der Rücknahme des silbergrauen Pkw Ford Mondeo 1.6, Baujahr 2021, Fahrgestellnummer DS 456765453 im Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte wird zur Zahlung von drei Prozent Zinsen aus 13.000 € ab dem 4. Februar 2025 bis einschließlich 17. April 2025 sowie fünf Prozent Zinsen über dem jeweiligen Basiszins aus 13.000 € ab 18. April 2025 verurteilt.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Kaufpreisrückzahlungspflicht des Beklagten wegen Mangelfähigkeit eines vom Kläger beim Beklagten erworbenen Pkw.

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 338 / Sachverhalt Seite 3 -

Der Beklagte betreibt unter der obengenannten Adresse eine Autowerkstatt mit Gebrauchtwagenhandel.

Der Kläger kaufte am 7. Februar 2025 für die private Nutzung beim Beklagten einen gebrauchten Ford Mondeo 1.6, Baujahr 2021, Fahrgestellnummer DS 456765453 zum Preis von 13.000 €.

Diesen Wagen hatte der Beklagte selbst erst wenige Wochen zuvor von einem Dritten erworben.

Der Kläger hatte den Wagen vor Vertragsschluss auf der Verkaufsfläche des Beklagten im Freien besichtigt. Der Wagen wurde dabei – wie der Beklagte nach anfänglichem Bestreiten einräumt – nicht eigens zur Besichtigung des Fahrzeugbodens durch den Kläger in die Werkstatt auf die Hebebühne gefahren.

Noch am 7. Februar 2025 wurde der Wagen vollgetankt dem Kläger übergeben. Er hatte zu diesem Zeitpunkt einen Kilometerstand von 65.000 km.

Gleichzeitig zahlte der Kläger an diesem Tag vollständig den vereinbarten Kaufpreis von 13.000 €. Eine Anlage dieses Geldbetrages bei einer Bank hätte von diesem Zeitpunkt ab eine Verzinsung von drei Prozent erbracht.

Am 4. April 2025, der Wagen hatte zu diesem Zeitpunkt einen Kilometerstand von 68.000 km, leuchtete die Motormanagement-Kontrollleuchte rot auf. Der Kläger drehte sofort um und brachte den Wagen zur Werkstatt des Beklagten, die sich in der Nähe seines Aufenthaltsortes befand.

Eine Überprüfung durch Mitarbeiter des Beklagten ergab die Feststellung eines Defekts am Katalysator. Wie sich später herausstellte und inzwischen unstreitig ist, hatten sich auch Teile des defekten Katalysators abgelöst und die Auspuffanlage beschädigt bzw. verstopft.

Die Behebung des Defekts in einer Fachwerkstatt würde – wie inzwischen ebenfalls unstreitig ist – insgesamt etwa 2.800 € kosten.

Der Katalysator eines derartigen Fahrzeugs hat üblicherweise eine Lebensdauer von 100.000 bis 150.000 km.

Am selben Tag, dem 4. April 2025, forderte der Kläger den Beklagten auf, den Wagen zu reparieren und setzte ihm dafür eine Frist von einer Woche.

Der Beklagte ging darauf nicht ein. Er äußerte die Ansicht, dass kein Gewährleistungsfall gegeben sei, sondern der Kläger den Schaden selbst herbeigeführt haben müsse.

Daraufhin erklärte der Kläger am 17. April 2025 gegenüber dem Beklagten telefonisch, dass ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten sei und er hiermit den Rücktritt erkläre. Außerdem forderte der Kläger die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Wagens und forderte den Beklagten auf, den Pkw zurückzunehmen. Auch dies lehnte der Beklagte ab.

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 338 / Sachverhalt Seite 4 -

Der Kläger behauptet, er habe den Wagen immer vollkommen korrekt behandelt, insbesondere sei er nie hörbar oder fühlbar mit dem Wagen aufgesetzt, und er sei auch der alleinige Nutzer des Wagens gewesen.

Der Kläger beantragt mit der am 10. Mai 2025 zugestellten Klage vom 2. Mai 2025:

1. den Beklagten zur Zahlung von 13.000 € Zug um Zug gegen die Rückgabe des silbergrauen PKW Ford Mondeo 1.6, Baujahr 2021, Fahrgestellnummer DS 456765453 zu verurteilen,
2. festzustellen, dass sich der Beklagte hinsichtlich der Rücknahme des bezeichneten Pkw im Annahmeverzug befindet,
3. den Beklagten zur Zahlung von drei Prozent Zinsen aus 13.000 € ab dem 4. Februar 2025 bis einschließlich 17. April 2025 sowie fünf Prozent Zinsen über dem jeweiligen Basiszins aus 13.000 € ab 18. April 2025 zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, bei Übergabe sei der Wagen noch mangelfrei gewesen. Der Kläger sei für den Schaden selbst verantwortlich; er oder ein anderer Nutzer, dem der Kläger die Verfügungsgewalt über den Wagen eingeräumt habe, habe den Wagen „mit Schmacches“ irgendwo aufgesetzt, so dass der Katalysator durch die heftige Bodenberührung beschädigt worden sei.

Der Beklagte vertritt die Rechtsansicht, dass etwaige Zweifel an der korrekten Behandlung des Kaufgegenstandes zu Lasten des Klägers als Anspruchsteller gehen müssten, weil der Käufer die Beweislast für das Vorliegen eines Sachmangels trage und im Falle des Verschuldens des Klägers gerade kein Sachmangel vorliegen würde.

Das Gericht hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 31. Juli 2025 Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des vereidigten Sachverständigen Darian Larz. Diesbezüglich wird auf den Beweisbeschluss sowie hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2025 und das schriftliche Sachverständigengutachten vom 22. September 2025 verwiesen.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien sowie die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2025.

### **Entscheidungsgründe:**

Die unproblematisch zulässige Klage ist auch begründet.

Der Beklagte ist infolge wirksamen Rücktritts des Klägers zur Kaufpreisrückzahlung verpflichtet, § 346 Abs. 1 BGB. (...)

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 338 / Sachverhalt Seite 5 -

De Rücktritt gemäß § 349 BGB kann auf einen Sachmangel gestützt werden, §§ 323, 437 BGB.

Unstreitig liegt ein Defekt am Katalysator mit Folgeschäden an der Auspuffanlage vor, deren Behebung – wie erst das Gutachten feststellte, inzwischen aber unstreitig ist – insgesamt etwa 2.800 € kosten würde.

Nach den Feststellungen des vom Gericht beauftragten Sachverständigen sind die Beschädigungen am Katalysator durch einen Aufsetzvorgang verursacht worden, der im Laufe des weiteren Fahrbetriebes zur Verstopfung des Auspuffrohrs durch sich ablösende Teile geführt hat. .... (*es folgen Details u.a. zur Überzeugungskraft des Gutachtens*)

Ob das Aufsetzen des Fahrzeugs vor oder während der Besitzzeit des Klägers erfolgt sei, hat der Sachverständige allerdings nicht beurteilen können. .... (*weitere Details*)

Insgesamt bestehen also in mehrfacher Hinsicht Unklarheiten über Entstehung und Hintergründe des Katalysatordefekts, und diese Zweifel müssen zu Lasten des insoweit beweispflichtigen Beklagten gehen. (...)

Auch die Zinsforderung ist aufgrund des nicht bestrittenen Klägervortrags zumindest im geltend gemachten Umfang begründet (§ 246 BGB bzw. § 288 I BGB). ....

*Veith Vätter*  
RiLG als Einzelrichter

---

Das Urteil wurde beiden Parteivertretern am 23. Oktober 2025 zugestellt.

Die Beklagtenseite legte mit Schriftsatz vom 6. November 2025, eingegangen am selben Tag, unbeschränkt Berufung ein und begründete diese gleichzeitig. Die Berufung erhielt das Az. 4 U 433/25.

Die Berufsbegründung stützt sich in erster Linie darauf, dass bei Gefahrübergang noch kein Defekt und damit kein Fehler vorgelegen habe. Das Gericht habe die Beweislast falsch eingeschätzt; da auch nach Aussage des Gutachters nicht auszuschließen war, dass der Schaden durch das Verhalten des Klägers selbst eingetreten sei, hätte dies zur Klageabweisung führen müssen.

Dem Kläger wurde durch Verfügung vom 13. November 2025 gemäß § 521 Abs. 2 ZPO eine vierwöchige Frist zur Erwiderung gesetzt. Diese Verfügung wurde dem Klägervertreter zusammen mit der Berufungseinlegung und Berufsbegründung des Beklagten am 14. November 2025 zugestellt.

---

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 338 / Sachverhalt Seite 6 -

Torben Wolff  
Rechtsanwalt  
(...) München  
Landsberger Straße 538b

München, den 21. November 2025

Rechtsstreit  
Rosenberg gegen Eckstein  
bisheriges Az.: 7 O 667/25; Landgericht München I  
jetzige Az.: 4 U 433/25; OLG München

### **Aktenvermerk:**

Ein heute mit dem Beklagtenvertreter geführtes Telefonat ergab, dass der Gegenseite die Tatsache des Diebstahls des Ford Mondeo bereits bekannt ist. Sie will ihr prozess-taktisches Verhalten u.a. daran ausrichten.

Zum einen erklärte der Beklagtenvertreter, dass der Kläger für diesen Vorfall die Verantwortung trage. Er hätte den Wagen in absolut sichere Verwahrung geben müssen. Das Abstellen auf dem Gelände einer stillgelegten Fabrik über längere Zeit sei in jedem Falle fahrlässig.

Der Beklagtenvertreter ist der Auffassung, dass er mit diesem Vorfall die Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil verhindern könne. Dazu werde er notfalls auch Vollstreckungsgegenklage erheben. Bei Hinweis auf die Nichtmehrexistenz der geschuldeten Gegenleistung dürften Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsgericht den Zahlungstitel des Klägers nach Ansicht des Beklagtenvertreters aber wohl ohnehin nicht mehr vollstrecken.

Er meint daher, dass es an der Klägerseite liege, etwas zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung zu tun, und freute sich geradezu diebisch über die „vertrackte und unlösbare“ Situation, in die wir von der Klägerseite nun geraten seien. Er werde diesen Punkt aber selbst erst noch genauer prüfen.

Der Beklagtenvertreter meint weiter, er prüfe auch gerade, ob er angesichts dieser Umstände überhaupt an der Berufung festhalten wird, weil das Urteil eben nun zumindest weitgehend unvollstreckbar geworden sei. Möglicherweise werde er sie tatsächlich zurücknehmen, um damit etwaigen Reaktionen der Klägerseite den Boden zu entziehen.

*Torben Wolff*  
Rechtsanwalt

---

# **hemmer.assessorkurs**

## **bayern.anwalt-intensiv**

- Klausur Nr. 338 / Sachverhalt Seite 7 -

Rechtsanwalt Wolff übergibt die Angelegenheit am 21. November 2025 zur Überprüfung an seine Rechtsreferendarin. Er möchte für das weitere Vorgehen gutachtlich Folgendes geklärt haben:

1. Ist zu befürchten, dass das Urteil vom 20. Oktober 2025 aufgehoben oder abgeändert wird, wenn der Beklagte seine Berufung nicht zurücknimmt?

Dabei soll nur die Begründetheit der Klage geprüft werden. Es ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Klage zulässig ist und die Berufung des Beklagten zulässig sein wird. Neue Fakten sind dabei – von der Tatsache des Diebstahls des Wagens abgesehen – nicht zu erwarten. Bezuglich dieser Tatsache des Abhandenkommens des Wagens ist auch die prozessuale Frage zu klären, ob ein solches neues Vorbringen des Beklagten in der Berufungsinstanz noch vom Gericht berücksichtigt werden könnte.

2. Hat der Beklagte nun Gegenansprüche wegen des Abhandenkommens des Wagens? Dabei braucht derzeit aber *nicht* geprüft werden, in welcher prozessualen Form der Beklagte solche etwaigen Ansprüche vorbringen könnte (Hilfsaufrechnung, Widerklage oder nur neuer Prozess).
3. Wie wäre von Klägerseite in der Berufung prozessual am besten auf die Tatsache des Diebstahls des Pkw zu reagieren, um in der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil möglichst keine Schwierigkeiten zu bekommen bzw. diese zu erleichtern?
4. Was würde geschehen, wenn der Beklagte im Hinblick auf die ihm mittlerweile bekannte Tatsache des Diebstahls des Wagens seine Berufung tatsächlich zurücknimmt? Könnte dann zulässigerweise trotzdem aus dem Urteil vom 20. Oktober 2025 vollstreckt werden? Wären insoweit irgendwelche erfolgversprechenden Rechtsbehelfe der Beklagtenseite zu befürchten? Könnte der Kläger selbst gerichtlich tätig werden, um ein erneutes Urteil zu erwirken, nämlich diesmal auf Zahlung ohne die Zug-um-Zug-Beschränkung?

---

### **Vermerk für die Bearbeitung:**

Das Gutachten der Rechtsreferendarin ist zu erstellen. Dabei ist auf den 21. November 2025 abzustellen.

Es ist umfassend – notfalls hilfsweise – auf die gestellten Fragen einzugehen. Die Prüfung des Zinsanspruchs des Klägers ist allerdings erlassen. Auf weitere Probleme, nach denen nicht gezielt gefragt worden ist (etwa Nutzungsersatzansprüche des Beklagten), ist – auch wenn sie sich aufdrängen – nicht einzugehen.

Sämtliche Formalien sind in Ordnung, insbesondere ist auch davon auszugehen, dass der Tatbestand des Urteils vollständig und zutreffend ist und die Beweiswürdigung den Inhalt des Sachverständigengutachtens in tatsächlicher Hinsicht zutreffend wiedergibt.